

Thema:

Ausbaubeiträge für Gemeindestraßen

Fragestellung:

Lt. AfA-Tabelle beträgt die Abnutzungszeit einer Gemeindestraße 35 Jahre. In einer unserer Gemeinden ist eine Straße jedoch bereits heute (nach 25 Jahren) wegen schlechtem Zustand auszubauen. Die AfA für die übrigen 10 Jahre wäre somit als außerplanmäßige Abschreibung und somit als außerplanmäßiger Aufwand im Jahr des Ausbaus (also heute) zu buchen.

Ist es möglich, diesen Aufwand zusätzlich zu den Ausbaubeiträgen über die Anlieger wieder auszugleichen?

Antwort:

Eine außerplanmäßige Abschreibung der Straße in Höhe des vollen Restbuchwerts kommt nur in Betracht, wenn die Straße vollständig abgenutzt ist und neu hergestellt wird. Ein bloßer Ausbau der Straße genügt hierfür nicht. In diesem Fall ist ein anteiliger Abgang darzustellen.

Die weitere Frage, ob die Kosten für diese Maßnahme zusätzlich zu den Ausbaubeiträgen über die Anlieger ausgeglichen werden können, betrifft zuvörderst die Bemessung von Straßenbaubeiträgen und kann im Rahmen des Projektes nicht erörtert werden.
